

Gewässerordnung des FVE e.V. für Online-Tageskarten.

Zum Fischfang ist die Strecke Baldeneysee + Ruhr, Oberwasser/Stauwehr Essen - Werden Ruhrkilometer 29,3 bis Bochum - Dahlhausen (Eisenbahnmuseum) km 48,8 freigegeben.

Erlaubt ist den Fischfang mit zwei Handangeln oder einer Kunstköderangel.

Die Tagesscheininhaber haben den Fischereischein, den Fischereierlaubnisschein, die Fangergebniskarte sowie diese Gewässerordnung mit sich zu führen und:

- a) den Dienstkräften der Ordnungsbehörden
 - b) den amtlich verpflichteten Fischereiaufscheidern und den Fischereiaufscheidern des FVE e.V.
 - c) den Polizeivollzugsbeamten
 - d) den Vertretern der Ruhrfischereigenossenschaft
 - e) den Vorstandsmitgliedern des FVE e.V.
- auf Verlangen vorzulegen.

Die unter a) bis e) aufgeführten Personen sind zusätzlich berechtigt Fanggeräte, gefangene Fische und Fischbehälter zu kontrollieren.

Den Anordnungen der Kontrollpersonen, ist Folge zu leisten.

Bei Verstößen sind diese Personen berechtigt den Tages-Erlaubnisschein einzuziehen.

Die Pflicht zur Ausweiseleistung gilt auch für alle Personen die beim Aufenthalt an dem Vereinsgewässer Fischereigeräte fangfertig mit sich führen.

Es dürfen keine Boote zum Fischfang verwendet werden.

Das Fischen ist nur in der Zeit von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang erlaubt.

Nicht gestattet ist

- das Fischen mit lebendem Köderfisch
- die Lebendhaltung von Fischen oder deren Transport
- das Fischen mit totem Köderfisch oder künstlichem Köder vom 01. 02. bis 31. 05.
- die Verwendung von Maden jeglicher Art
- das Zurücksetzen von maßigen Fischen
- die Verwendung von Setzkeschern jeglicher Art
- die Verwendung von gefärbten Anfütterungsmitteln (Kartoffeln, Brot, Paniermehl und ähnliche Produkte dürfen bis zu einer max. Menge von 1 kg pro Angeltag benutzt werden).
- das Fischen mit Aal- und sonstigen Schnüren, Netzen, Reusen, Senken und ähnliches
- das unbeaufsichtigte Auslegen von Angelruten
- das Beschädigen der Ufer oder der Uferbefestigungen
- das Stören oder Behindern anderer Angler (Mindestabstand 15 Meter)

Zum Fischfang gesperrte Strecken

1.) Baldeneysee

- a) Bereich des Vogelschutzgebietes in E-Heisingen, rechtes Seeufer von km 34,7 bis km 36,1
- b) Bereich des Hafens und des Geländes des Yachtclubs Ruhrland und der EVAG rechtes Seeufer von km 34,0 bis km 34,6
- c) Linkes Seeufer, 50 m oberhalb und unterhalb der Einmündung des Deilbaches und des Hesperbaches.

2.) Ruhr

- a) Von Kampmannbrücke bis Konrad-Adenauer-Brücke km 37,1 bis km 41,3 beidseitig
- b) Wassergewinnungsanlage der Stadtwerke Essen, in Essen-Überruhr, linkes Ruhrufer von km 40,1 bis km 43,8
- c) Der Holteyer Hafen in Essen - Überruhr.
- d) Die Inseln im Oberwasser des Horster Wehres bei km 47,2 + 40 bis 47,5 rechtes Ruhrufer
- e) Das Wassergewinnungsgebiet der Gelsenwasser AG in Essen- Steele, rechtes Ruhrufer von km 44,1 + 30 bis 46,2 + 20
- f) das gesamte Anlagengelände am Spillenburger Wehr
- g) 50 m oberhalb, unterhalb und seitwärts aller Fischaufstiegshilfen und der Wehre, sowie in den Schleusenbereichen ist Betretungs- und Angelverbot

3) Nebengewässer

- a) Die Heisinger Becken am Vogelschutzgebiet in Essen - Heisingen
- b) Der Hesperbach, der Deilbach und der Asbach
- c) Die Spyks (Teiche) an der Wuppertaler Straße in Essen - Rellinghausen/Heisingen
- d) Der alte Ruhrarm in Essen - Rellinghausen
- e) Die Aufzuchtteiche am Vogelschutzgebiet in Essen - Heisingen
- f) Grundstück der EVAG in Essen - Heisingen, rechtes Ruhrufer von km 34,2 bis 34,36

Das Angeln von Eisenbahn- Straßen- und Fußgängerbrücken einschließlich der Pfeilerfundamente ist verboten.

Grundsätzlich gelten die Bestimmungen des Landesfischereigesetzes (LFG) und der Landesfischereiordnung (LFO) des Landes Nordrhein-Westfalen sowie alle weitergehenden Bestimmungen des Fischerei-Vereins Essen e.V.

1.) Fangbeschränkungen

Jeder Angler darf pro Tag höchstens:

1 Hecht oder 1 Zander oder 1 Wels oder 2 Karpfen oder 5 kg sonstigen Fisch fangen und sich aneignen.

2.) Schonzeiten

Barbe vom 01. 02. bis 15. 06. einschließlich

Hecht vom 01. 02. bis 31. 05. einschließlich

Zander vom 01. 02. bis 31. 05. einschließlich

3.) Schonmaße

Aal: 50 cm

Bachforelle: 30 cm

Brasse: 35 cm

Hecht: 60 cm

Rotauge: 20 cm

Schleie: 25 cm

Barbe: 50 cm

Barsch: 20 cm

Karpfen: 35 cm

Regenbogenforelle: 30 cm

Zander: 50 cm

alle Maße gelten von der Kopfspitze bis zum Ende der Schwanzspitze

4.) Ganzjährig geschützte Fische/Krebse/Muscheln

Bitterling
Elritze
Finte
Gründling
Koppe
Lachs
Maifisch
Meerforelle
Moderlieschen
Neunauge
Quappe
Rotfeder
Schlammpeizger
Schmerle
Schneider
Steinbeißer
Sterlet
Stör
Wandermaräne
alle Krebse
alle Muscheln

Feststellungen von Fischsterben oder Gewässerverunreinigungen sind sofort der Geschäftsstelle des Fischerei-Vereins Essen e.V., 45259 Essen, Stauseebogen 39, Tel. 0201 - 460777 zu melden.

Der Angelplatz ist die Visitenkarte des Anglers. So wie man es sich wünscht ihn vorzufinden sollte er auch wieder verlassen werden. Bitte schützt unsere Tier- und Pflanzenwelt und haltet Abstand von brütenden Vögeln und deren Gelege. Reste von Angelschnüren dürfen auf keinen Fall am Wasser zurückgelassen werden.

Der Vorstand des Fischerei- Vereins Essen e.V.
17. Mai 2010
Rainer Kalinowski
- 1. Vorsitzender -